

Gemeinde Waldbrunn (Westerwald)

Bebauungsplan „Waldkindergarten“

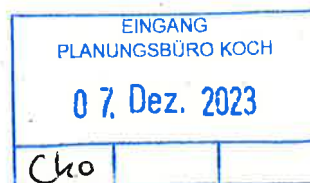
Ortsteil Hausen

- Entwurf -

**BISHER VORLIEGENDE
UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN**

- *HessenForst – Forstamt Weilburg, Forstliches Bildungszentrum, Schreiben vom 07.12.2023*
- *Landkreis Limburg-Weilburg Kreisausschuss, Abteilung Infektions- und Gesundheitsschutz, Schreiben vom 08.01.2024*
- *Landkreis Limburg-Weilburg Kreisausschuss, Abteilung Bauen und Naturschutz, Schreiben vom 08.01.2024*
- *Landkreis Limburg-Weilburg Kreisausschuss, Abteilung Wasser-, Boden-, Immissionsschutz, Schreiben vom 03.01.2024*
- *Regierungspräsidium Gießen, Schreiben vom 10.01.2024*

HESSEN-FORST
Forstamt Weilburg, Forstliches Bildungszentrum



HESSEN-FORST Forstamt Weilburg • Kampweg 1 • 35781 Weilburg

Planungsbüro Koch
B. Sc. Alina Gundlach
Alte Chaussee 4
35614 Aßlar

Aktenzeichen	P 22 – Wald-kindergar-ten_Hausen
Bearbeiter/in	FOAR Stroh
Durchwahl	06471/62934-22
E-Mail	Juergen.Stroh@forst.hessen.de
Fax	06471/62934-40
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	04.12.2023
Datum	04.12.2023

TÖB-Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, BP "Waldkindergarten", Gemeinde Waldbrunn (Wes-terwald), OT Hausen, Kreis Limburg Weilburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre o.a. Anfrage bestehen aus der Sicht der von mir zu vertretenden Belange Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Waldes. Es handelt sich um Ge-meindewald der Gemeinde Waldbrunn.

Es wird in jedem Fall der einzuhaltende Waldabstand von 30m unterschritten.
Bauliche Anlagen sollten nicht im Gefährdungsbereich des Waldes errichtet werden, um nachhaltig Schäden an der Bebauung auszuschließen.
Des Weiteren erwächst hiermit dem Grundstückseigentümer des Waldes, in diesem Fall der Ge-meinde Waldbrunn, eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und somit auch ein erhöhter Kontroll-und Kostenaufwand.

Ich bitte folgende forstliche Stellungnahme in die gemeinsame Stellungnahme aufzunehmen:

Im Rahmen der 1. Aufstellung des Bebauungsplanes werden Flächen innerhalb des Waldes be-ansprucht. Damit wird die Errichtung, bzw. nachträgliche Genehmigung baulicher Anlagen, die dieser Zweckbestimmung dienen, möglich.

Es ist zu prüfen, ob hierdurch temporäre oder dauerhafte Nutzungsänderungen des Waldes mit einhergehen und somit auch forstrechtlich im Sinne eines Rodungsantrages ausgeglichen werden müssen.

Auch verweise ich auf die erhöhte Waldbrandgefahr für die Waldbestände, die von möglichen Nutzungen auf den umgewidmeten Flächen ausgehen kann.



Hessen-Forst
Landesbetrieb nach § 26
Landeshaushaltsordnung
Gerichtsstand Kassel
UST-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift
Forstamt Weilburg
Kampweg 1
35781 Weilburg

Kontakt
Telefon: 06471/62934-0
Telefax: 06471/62934-40
ForstamtWeilburg@
forst.hessen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung
HCC HForst
Helaba
Kto.: 100 23 69 BLZ: 500 500 00
IBAN: DE7750050000001002369
BIC: HELAEFFXXX

Leitung
Dr. Hendrik Horn



HESSEN-FORST
Forstamt Weilburg, Forstliches Bildungszentrum
Waldkindergarten_Hausen

Schreiben vom:
Aktenzeichen: P 22 –

Bei hoher Waldbrandgefahr ist zum Beispiel auch das Grillen auf Grundstücken am Wald mit zugelassener Bebauung nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde zulässig. Auf § 8 Abs. 3 und 4 Hess. Waldgesetz wird verwiesen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Grüßen
Im Auftrag



Jürgen Stroh, FOAR



Landkreis Limburg-Weilburg

Der Kreisausschuss



Landkreis Limburg-Weilburg, Der Kreisausschuss,
Postfach 1552, 65535 Limburg

Planungsbüro Koch
Alte Chaussee 4
35614 Aßlar

Per Mail an:

alina.gundlach@pbkoch.de
info@pbkoch.de

Auskunft erteilt

Zimmer

Durchwahl

Telefax

E-Mail

Besuchsadresse

Postanschrift und

Fristenbriefkasten

Unser Aktenzeichen

Gesundheitsamt

Infektions- und Gesundheitsschutz

Frau Würz

227

06431 296-625 (Zentrale: -613)

06431 296-834

b.wuerz@Limburg-Weilburg.de

Schiede 43, 65549 Limburg

Schiede 43, 65549 Limburg

8. Januar 2024

Bauleitplanung der Gemeinde Waldbrunn – Ortsteil Hausen Bebauungsplan "Waldkindergarten"; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Guten Tag,

nach § 8 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 nehmen die Gesundheitsämter bei Planungsvorhaben, Genehmigungsverfahren, Baumaßnahmen und sonstigen Maßnahmen, die die gesundheitlichen Belange der Bevölkerung wesentlich berühren, zu den Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit Stellung.

Das Plangebiet für den Waldkindergarten befindet sich in der Wasserschutzzone II und III der „Quellen 1+2“ und des „Tiefbrunnen“ im Ortsteil Hausen der Gemeinde Waldbrunn. Die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung vom 15. Juni 1994 sind zu beachten. Aus diesem Grund halten wir z. B. das Abstellen eines Bauwagens in der Schutzzone 2 mit der festgesetzten Wasserschutzgebietsverordnung nicht vereinbar.

Freundliche Grüße
im Auftrag

gez.
B. Würz
Hygienekontrolleurin

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de/>). Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Unsere Servicezeiten

Montag – Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen des Landkreises Limburg-Weilburg

Kreissparkasse Limburg	IBAN: DE41 5115 0018 0000 0000 18	BIC: HELADEF1LIM
Kreissparkasse Weilburg	IBAN: DE10 5115 1919 0100 0006 60	BIC: HELADEF1WEI
Nassauische Sparkasse	IBAN: DE16 5105 0015 0535 0438 33	BIC: NASSDE55XXX

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin

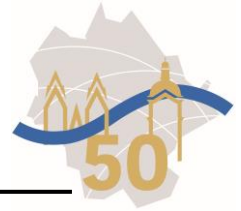
Internet
Facebook
Instagram

www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de
www.facebook.com/landkreisl limburg weilburg/
[www.instagram.com/landkreis limburg weilburg/](https://www.instagram.com/landkreis_limburg_weilburg/)



Landkreis Limburg-Weilburg

Der Kreisausschuss



Landkreis Limburg-Weilburg, Der Kreisausschuss,
Postfach 1552, 65535 Limburg

Gemeindevorstand der
Gemeinde Waldbrunn
Hauser Kirchweg 4
65620 Waldbrunn

per Mail

Auskunft erteilt
Zimmer
Durchwahl
Telefax
E-Mail

Besuchsadresse

Postanschrift und
Fristenbriefkasten

Unser Aktenzeichen

Amt für öffentliche Ordnung Fachdienst Bauen und Naturschutz

Herr Fortmann

346

06431 296-388 (Zentrale: -0)

06431 296-494

m.fortmann@Limburg-Weilburg.de

Schiede 43, 65549 Limburg

Schiede 43, 65549 Limburg

30.73 20231023

8. Januar 2024

TÖB-Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, Bebauungsplan "Waldkindergarten", Gemeinde Waldbrunn (Westerwald), OT Hausen, Kreis Limburg Weilburg

Guten Tag,

mit Mail vom 4. Dezember 2023 beteiligen Sie uns nach § 4 (1) BauGB, Bebauungsplan "Waldkindergarten", Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) im Ortsteil Hausen, Kreis Limburg Weilburg und bitten um unsere Stellungnahme

Aus Sicht der von uns zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Hinweise und Anregungen

Vor Ort finden sich zwei Hütten, von denen die Grillhütte (Maße 6 x 10 m) mit Bauschein 1250/79 genehmigt ist. In den uns vorliegenden Unterlagen gibt es keine Hinweise auf weitere zulässige Flächenversiegelungen, zu denen auch überdachte Flächen zählen (Holz tipi/ kleine Hütte). Insoweit sind weitere Versiegelungen und Änderung der Nutzung von Grundflächen entsprechend zu bilanzieren/berücksichtigen.

Die Grillhütte ist nach unserer Kenntnis nicht mehr als Grillhütte nutzbar und auch verschlossen. Es ist nicht klar inwieweit eine Nutzungsänderung angestrebt / notwendig wird und ggf. in der Folge die Aufstellung von zwei auf einen Bauwagen reduziert werden könnte.

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de/>). Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Unsere Servicezeiten

Montag – Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin

Bankverbindungen des Landkreises Limburg-Weilburg

Kreissparkasse Limburg	IBAN: DE41 5115 0018 0000 0000 18	BIC: HELADEF1LIM
Kreissparkasse Weilburg	IBAN: DE10 5115 1919 0100 0006 60	BIC: HELADEF1WEI
Nassauische Sparkasse	IBAN: DE16 5105 0015 0535 0438 33	BIC: NASSDE55XXX

Internet
Facebook
Instagram

www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de
www.facebook.com/landkreisl limburg weilburg/
www.instagram.com/landkreis limburg weilburg/

Die Ausweisung der Waldfläche als Waldkindergarten ist prinzipiell eine Änderung der Nutzung von Grundflächen. Die walddtypischen Gefahren sind nicht mehr in Kauf zu nehmen. Somit geht einher, dass bspw. Totholz nicht mehr in den Bäumen verbleiben kann und aus Gründen der Verkehrssicherheit (entstehende jährliche Kontrollpflicht) ggf. Bäume entfernt werden müssen, die vorher hätten stehen bleiben können. Insoweit ist bei Anwendung der Kompensationsverordnung für die Waldflächen ein Abschlag vorzunehmen.

In der Planung finden sich keine quantifizierten Aussagen dazu, wie viele Kindergartenplätze geschaffen werden sollen. Zudem ist nicht eindeutig formuliert wie Kinder mit/ohne Eltern zum Waldkindergarten (Konzept?) kommen. Bekannt sind Modelle bei denen Kinder an einem bestimmten Punkt zu einem bestimmten Zeitpunkt erscheinen und dann gemeinsam gelaufen wird oder die für Eltern häufig bequemere Variante mit dem Elterntaxi bis zum Waldkindergarten. Für letzteres stellt sich die Frage ob die Wege und Wende-/ Stellplätze auf Anlieferungs-/ Abholverkehr ausreichend dimensioniert und entsprechend gewidmet sind? Bedeutet der zusätzliche Verkehr den Ausbau von Wegen und hat er Auswirkungen auf bspw. Brutvögel an Hecken/Waldrand? Sollte dies der Fall sein reichen die vorliegenden Unterlagen zum Artenschutz nicht aus.

Hinsichtlich der Ver-/Entsorgung gehen wir davon aus, dass es keine neue Leitungen gibt. Ein Hinweis wurde in der Beschreibung nicht gefunden.

Wir bitten Sie die Planung dahingehend zu prüfen bzw. zu konkretisieren und den Umweltbericht anzupassen.

Freundliche Grüße
im Auftrag
gez.

M. Fortmann



Landkreis Limburg-Weilburg

Der Kreisausschuss



Landkreis Limburg-Weilburg, Der Kreisausschuss, Postfach 1552, 65535 Limburg

4040

Per E-mail

Planungsbüro Koch
Alte Chaussee 4
35614 ABlar

Amt

Fachdienst

Auskunft erteilt

Zimmer

Durchwahl

Telefax

E-Mail

Postanschrift und

Fristenbriefkasten

Unser Aktenzeichen

Amt für den Ländlichen Raum,
Umwelt, Veterinärwesen und
Verbraucherschutz

Wasser-, Boden-, Immissionsschutz

Herr Zell

201

06431 296-5901 (Zentrale: -0)

06431 296-5903

f.zell@Limburg-Weilburg.de

Schiede 43, 65549 Limburg

4040(4)79 Bauleit.-16.0001/23

3. Januar 2024

Bauleitplanung der Gemeinde Waldbrunn; Bebauungsplan „Waldkindergarten“ im Ortssteil Hausen

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Guten Tag,

gegen die im Betreff näher bezeichnete Planung bestehen aus Sicht der von hier zu vertretenden wasserrechtlichen Belange Bedenken, sofern die Planung nicht um ein Konzept zur sicheren Beseitigung der anfallenden Fäkalien ergänzt wird.

Wie in den Entwurfsunterlagen bereits ausgeführt wird liegen die beiden Flächen WGK1 und WGK2 innerhalb des mit der Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 15. Juni 1994 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die „Quellen 1 und 2“ und den „Tiefbrunnen“ im Ortsteil Hausen der Gemeinde Waldbrunn.

Die Fläche WGK2 liegt vollständig innerhalb der weiteren Schutzzone (Zone III) jedoch (getrennt durch die Wegeparzelle 105) unmittelbar angrenzend an die engere Schutzzone (Zone II).

Die Fläche WGK1 liegt ca. zu 2/3 in der Zone III und zu 1/3 in der Zone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DSGVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de/>).

Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Unsere Servicezeiten

Montag – Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

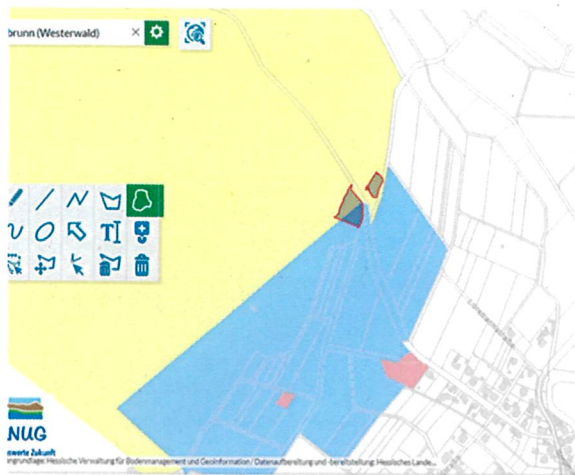
Bankverbindungen des Landkreises Limburg-Weilburg

Kreissparkasse Limburg	IBAN: DE41 5115 0018 0000 0000 18	BIC: HELADEF1LIM
Kreissparkasse Weilburg	IBAN: DE10 5115 1919 0100 0006 60	BIC: HELADEF1WEI
Nassauische Sparkasse	IBAN: DE16 5105 0015 0535 0438 33	BIC: NASSDE55XXX

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin
Besuchsadresse: Schloss Hadamar, Gymnasium-
straße 4, 65589 Hadamar

Internet
Facebook
Instagram

www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de
www.facebook.com/landkreislimburgweilburg/
www.instagram.com/landkreis_limburg_weilburg/



Lage der Flächen WK1 und WK2 im WSG

Die Zone II des Wasserschutzgebietes soll die Quellen 1 und 2 und den Tiefbrunnen vor bakteriologischen Verunreinigungen schützen. Die Fließzeit von der Geländeoberkante bis zu den Wasserversorgungsanlagen beträgt in der Zone II weniger als 50 Tage. Es bedarf jedoch regelmäßig dieser 50 Tage, um bakteriologische Verunreinigungen auf natürliche Weise abzubauen.

Die Schutzgebietsverordnung sieht für die Zonen II und III gemeinsam geltende Verbote sowie für die Zone II weitergehende Verbote vor.

Die Verbote dienen gleichermaßen dem Schutz der drei Trinkwassergewinnungsanlagen. Besonders hinzuweisen ist jedoch auf die Quellen 1 und 2, die im Abstrom der geplanten Flächen WGK1 und WGK2 oberflächennah Grundwasser erschließen (Quellschacht 1 aus bis zu 2m Tiefe, Quellschacht 2 aus bis zu 3,60m Tiefe).

Gemäß § 6 Ziffern 1. und 4. der o.g. Schutzgebietsverordnung ist in der Zone II „das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen“ sowie „das Zelten, Lagern... sowie das Abstellen von Wohnwagen“ verboten. Daraus ist abzuleiten, dass in der WGK1 das geplante Holz-Tipi als auch dessen unmittelbares Umfeld nicht innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes zur Ausführung kommen darf. Besser noch wäre es, die Fläche WGK1 so neu zu fassen, dass sie vollständig außerhalb der Zone II liegt.

Darüber hinaus ist in § 5 Ziffern 1., 14. und 18. geregelt, dass in der Zone III Abwasser nicht versickert werden darf. Die vorgelegten Entwurfsunterlagen beinhalten keine Aussagen zur Beseitigung von Abwasser bzw. Fäkalien.

Tatsächlich beinhalten zahlreiche Konzepte zu Waldkindergärten keine geregelte Abwasser- bzw. Fäkalienentsorgung. In der Praxis werden hierfür oftmals Flächen ausgewiesen, auf den die Fäkalien vergraben werden. Dies mag ein fortschrittliches, pädagogisches Konzept sein, ist jedoch vor dem Hintergrund des hier zu betrachtenden Schutzes der Trinkwassergewinnungsanlagen nicht umsetzbar.

Aus hiesiger Sicht ist daher der Planungsentwurf um ein mit Blick auf die Trinkwassergewinnungsanlagen und die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung abgestimmtes Konzept zur sicheren Beseitigung der anfallenden Fäkalien zu ergänzen. Sofern dies nicht

möglich ist, betrachten wir den gewählten Standort bzw. die Flächen WGK1 und WGK2 als nicht geeignet und können diesen nicht zustimmen.

Zudem muss sichergestellt sein, dass die in WGK2 bereits vorhandene Schutzhütte einschließlich der beiden geplanten Bauwagen ausschließlich für den Betrieb des Waldkindergartens genutzt werden. Andernfalls ist auch hier eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnungsanlagen zu besorgen.

Aus hiesiger Sicht bedarf der Bebauungsplan auch einer Regelung, die die Flächennutzung in WGK1 und WGK2 im Falle einer möglichen, späteren Auflösung des Waldkindergartens regelt. In diesem Fall sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht sämtliche baulichen Anlagen (Bauwagen, Schutzhütte, Holz-Tipi) sowie die bestehende Bodenverdichtung im Umfeld der Schutzhütte zurückzubauen.

Sofern Sie Fragen haben können Sie mich gerne auch anrufen oder eine E-Mail senden.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Zell

Anlagen

WasserschutzgebietsVO vom 15. Juni 1994

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro Koch
Alte Chaussee 4

35614 Aßlar

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/124-2014/27
Dokument Nr.: 2023/1771677

Bearbeiter/in: Karin Wagner
Telefon: +49 641 303-2353
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: Karin.Wagner@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum 10. Januar 2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Waldbrunn;
hier: Bebauungsplan „Waldkindergarten“ im Ortsteil Hausen
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 30.11.2023, Az.: ag-

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde
(Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2428)**

Mit dem Vorhaben sollen „Waldflächen mit besonderer Zweckbestimmung“ im Umfang von rd. 0,2 ha festgesetzt werden, um an bzw. in der Nähe der bestehenden Grillhütte die Errichtung eines Waldkindergartens mit Tipi und Bauwagen zu ermöglichen. Der gültige Regionalplan Mittelhessen (RPM) 2010 weist den geplanten Geltungsbereich als *Vorranggebiet (VRG) für Forstwirtschaft* aus, aufgrund der Lage innerhalb des Trinkwasserschutzbereichs „WSG Quellen I und II, TB Hausen“ überlagert durch ein *Vorbehaltsgebiet (VBG) für den Grundwasserschutz*. Zudem befindet sich der Planbereich innerhalb des 1.000m-Radius zu einem *VRG zur Nutzung der Windenergie* gemäß Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) 2016/2020.

Die *VBG für den Grundwasserschutz* sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen;

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



den Belangen des Grundwasserschutzes soll ein besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. Grundsatz 6.1.4-12 des RPM 2010). Der Hinweis auf die Beachtung der Schutzgebietsverordnung ist in den textlichen Festsetzungen enthalten. Darüber hinaus ist bei einem Waldkindergarten nicht mit Auswirkungen auf den Grundwasserschutz zu rechnen.

Die *VRG für Forstwirtschaft* müssen zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben; raumbedeutsame Inanspruchnahmen und mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Nutzungen sind zu unterlassen (vgl. Ziel 6.4-1 des RPM 2010, neugefasst im TRPEM 2016/2020). Mit dem Vorhaben sind jedoch keinerlei Rodungen verbunden: das Holz-Tipi (max. 20 m²) wird innerhalb der bestehenden Waldstruktur errichtet, die Bauwagen auf dem geschotterten Vorplatz der bestehenden Grillhütte. Der Grundgedanke eines Waldkindergartens besteht zudem darin, „Natur“ bzw. den Wald im Besonderen mit seinen vielfältigen Funktionen zu erleben und somit auch die Schutzbedürftigkeit zu erkennen. Insofern ist die Errichtung des Waldkindergartens nicht dazu geeignet, Ziel 6.4-1 des RPM 2010 zu beeinträchtigen.

Der TRPEM 2016/2020 legt mit Ziel 2.2-1 *VRG zur Nutzung der Windenergie (VRG WE)* für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen fest. Gemäß den Grundsätzen 2.2-3 und 2.2-4 sollen auf der örtlichen Ebene die mit der Ausweisung der *VRG WE* verfolgten regionalplanerischen Ziele in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten bestmöglich umgesetzt und die ausgewiesenen *VRG WE* effizient genutzt werden. Dabei sind die für die Festlegung der *VRG WE* maßgeblichen Kriterien der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (3. LEPÄ) und des TRPEM 2016/2020 zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall relevant sind ein – aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes vorsorglicher – Mindestabstand von 1.000 m zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten bzw. von 600 m zu „Wohnbebauung im Außenbereich“. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass auch (nachfolgende) Planungen außerhalb der *VRG WE* diese Abstände einhalten sollten, um die Nutzung der *VRG WE* nicht zu beeinträchtigen.

Ansatzweise ist ein Waldkindergarten mit „Wohnbebauung im Außenbereich“ vergleichbar, auch wenn er nur tagsüber genutzt wird und keine festen Gebäude hat. Insofern könnte daher auch hier ein Abstand von 600 m gemäß TRPEM 2016/2020 zugrunde gelegt werden. Die äußerste Grenze des Plangebiets befindet sich mehr als 600 m entfernt, daher ist nicht von einer Beeinträchtigung des *VRG WE* auszugehen.

Insgesamt ist die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Hinweis:

Die mit der Festlegung der *VRG WE* zunächst verknüpfte Ausschlusswirkung ist mit Beschluss der Regionalversammlung Mittelhessen vom 19.12.2023 entfallen (vgl. DS X/56 vom 20.11.2023: Beschluss zur Feststellung des Erreichens des ersten Flächenbeitragswerts nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) i. V. m. dem Hessischen Energiegesetz (HEG)). Somit können nun auch außerhalb der *VRG WE* Windenergieanlagen auf der Grundlage eines Bauleitplans zugelassen werden.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

(Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4147)

Der Planungsraum liegt innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzbereiches für die Wassergewinnungsanlagen "Quellen 1 + 2" und "Tiefbrunnen Hausen" der Gemeinde Waldbrunn, Gemarkung Hausen, Landkreis Limburg-Weilburg. Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 15.06.1994 (StAnz. 439/93 S. 2804) sind zu beachten.

Hinweis: Allerdings möchte ich in diesem Zusammenhang auf die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung V 1.1 vom Oktober 2023 (abrufbar über den Link: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi_belange_bauleitplanung-v1.1_1.pdf) hinweisen. Ich bitte Sie, diese bei zukünftigen Planungen allumfassend anzuwenden. Insbesondere bedarf es konkreter Dokumentation in Bezug auf Bedarfsermittlung, Wassersparnachweis, Deckungsnachweis etc.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

(Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4188)

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Hinweis zum Thema Starkregen:

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen“ ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Informationen dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar: <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen>

Die **Starkregen-Hinweiskarte** https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte_Hessen.pdf wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1km Kachel.

In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale **Fließpfadkarten** ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hlnug.hessen.de).

In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z.B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. **Starkregen-Gefahrenkarten** sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte
(Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4226)

Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, Limburg.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz
(Bearbeiter: Herr Oerter, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4281)

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG).

Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg und bei der Gemeinde Waldbrunn einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAltBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter:
<https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>

Hinweis:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bauleitplänen** die allgemeinen Anforderungen an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.** Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

Vorsorgender Bodenschutz

(Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4277)

Bei einer Flächennutzung als Waldkindergarten wird auch durch die Aufstellung von Tipis und Bauwagen keine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens gesehen.

Abgrabungen sind gem. Planunterlagen nicht vorgesehen. Demnach spricht aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes nichts gegen das Planvorhaben.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

(Bearbeiter: Herr Drescher, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4371)

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau,- Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten. Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden. Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Immissionsschutz II

(Bearbeiter: Herr Römschied, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4321)

Bzgl. der o. g. Bauleitplanung bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Bergaufsicht

(Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641/303-4533)

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen Schächte zur Untersuchung der Lagerstätten niedergebracht wurden. Die genaue örtliche Lage ist hier nicht bekannt.

Da keine massiven Gebäude errichtet werden ist ein Gefährdungspotenzial nicht zu erkennen.

Landwirtschaft

(Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641/303-5126)

Bezüglich der mir vorgelegten Unterlagen werden aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen. Gegenstand der Planung ist ein Waldkindergarten in einem „Vorranggebiet Forstwirtschaft“.

Die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche für Kompensationsmaßnahmen ist zu vermeiden. Diese können z.B. an Gewässern, nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen und/oder durch Ergänzung und Aufwertung bestehender Kompensationsmaßnahmen realisiert werden

Obere Forstbehörde

(Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5546)

Forstliche Belange sind bei dem o. g. Bebauungsplan betroffen. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich Wald i. S. d. HWaldG.

Mit Verweis auf das Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 30.11.2023 (AZ VII 3-A-0061-s-01-01) „Bau-, natur- und forstrechtliche Beurteilung von Waldkindergärten“ ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass keine forstrechtliche Rodungsgenehmigung nach § 12 HWaldG erforderlich ist. Ich weise jedoch explizit auf die Herausforderungen bezüglich der Themen Verkehrssicherung (insbesondere Totholz, umstürzende Bäume, abbrechende Äste), biotische Gefahren (insbesondere Zecken, Eichenprozessionsspinner) und Waldschutz (insbesondere das Verbot von Feuer und offenem Licht im Wald).

Obere Naturschutzbehörde

(Bearbeiterin: Frau Wiesner, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5531)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Gemarkung Hausen etwa 300 m nordwestlich des Siedlungsbereiches der Ortslage Hausen. Das Ziel des Bebauungsplanes ist die Generierung einer neuen Fläche für einen Waldkindergarten im Anschluss an den Ortsteil Hausen.

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Wagner

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.